

Fallblatt 6

Fall 38:

A, B und C haben als Erben des G einen Anspruch auf Abfindung gegen die H-OHG. Sie einigen sich mit der H-OHG auf einen Betrag von je 250.000 €. Kurz nach Abschluss des Vertrages wurden A, B und C für teilweise lange zurückliegende Jahre mit insgesamt je 100.000 € zur Einkommenssteuer für die Gesellschaftereinkünfte des G herangezogen. A, B und C verlangen nun Ersatz für die gezahlte Steuer von der H-OHG.

Fall 39:

A hat bei der R-GmbH eine Reise in die Südsee für zwei Personen gebucht. 8 Wochen vor Reiseantritt stellt sich heraus, dass A wegen einer Allergie nicht die für eine Reise erforderlichen Impfungen durchführen lassen kann. Er lässt deshalb die Reise stornieren. Die R-GmbH verlangt nun von A 10 % des Reisepreises als Storno-Gebühr, wie dies bei Reiseunternehmen üblich ist.

Fall 40:

Student S hatte zur Erinnerung an seine Studienzeit in seinem von ihm häufiger besuchten Lokal eine Speisekarte mitgenommen. 5 Jahre später packt den S - nunmehr Staatsanwalt - Reue, und er legt die Speisekarte heimlich im Lokal auf einen Tisch zurück. Ein Gast G, der sich über die günstigen Preise freut, bestellt sich ein Festmittagessen. Bei der Rechnung klärt sich der Irrtum für G sehr unliebsam auf. Muss G den jetzt geltenden - doppelt so hohen - Preis bezahlen?

Fall 41:

A, B und C hatten sich zusammengetan, um ein Geschäftshaus zu errichten. Die Eintragung als OHG, die sie erstrebten, wurde ihnen jedoch vom Registergericht verweigert, weil die Errichtung eines Geschäftshauses kein Handelsgewerbe sei. C weigert sich nun, den vertraglich vorgesehenen Beitrag zu der Gesellschaft zu leisten, weil er einmal schlechte Erfahrungen bei einer BGB-Gesellschaft gemacht habe und sich deshalb nie wieder an einer solchen Gesellschaft beteiligen wolle.

Fall 42:

Rechtsanwalt R bemüht sich für seinen Mandanten S um die Prolongierung von Schulden. Großgläubiger G erklärt sich zum Stillhalten bereit, wenn R eine Bürgschaft übernimmt. R ist dazu bereit. Als G eine entsprechende schriftliche Erklärung verlangt, sagt R ihm, er könne sich auf sein Wort als Rechtsanwalt verlassen; eine Förmlichkeit sei dafür nicht erforderlich. Als S nach Ablauf der Stillhaltefrist nicht zahlen kann, verlangt G von R Zahlung, R weigert sich.

Fall 43:

B lässt sein Einfamilienhaus von U in Schwarzarbeit errichten. Nach Fertigstellung des Baues zeigen sich erhebliche Mängel. U will nicht nachbessern und beruft sich hierfür auf das Schwarzarbeitsverbot.

Fall 44:

P überträgt für die Dauer eines öffentlichen Amtes seinen Gesellschaftsanteil an der X-KG auf den Treuhänder T. Die Übertragung steht unter der auflösenden Bedingung, dass T den Anteil nicht weiter überträgt. Bei einer Fusion der X-KG mit der Y-GmbH überträgt T den Gesellschaftsanteil des P auf die neue Auffanggesellschaft Z.